

**Pressekonferenz des „Forums der christlichen Kirchen in OÖ“
10. September 2020, 12.00 Uhr | OÖ. Presseclub, Saal A + B**

Sterbebegleitung statt Sterbehilfe:

Gesellschaftlicher Wertekonsens durch Gesetzesänderung in Frage gestellt

Am Beginn des Jahres 2020 sorgte ein Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts für Aufsehen. Es stellte die Verfassungswidrigkeit des Verbots der „geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“ fest. In Österreich ist generell „Tötung auf Verlangen“ und „Beihilfe zum Suizid“ strafrechtlich verboten. Dem österreichischen Verfassungsgericht liegt jedoch derzeit ein Antrag zur Aufhebung der Verbote vor. Nach den Beratungen im Herbst wird ein Urteil über die Verfassungsmäßigkeit der geltenden Gesetze erwartet.

Die christlichen Kirchen in Oberösterreich wollen auf die möglichen gravierenden Folgen einer diesbezüglichen Gesetzesänderung in Österreich aufmerksam machen und eine breite gesellschaftliche Diskussion zum Thema menschenwürdiges Leben, Sterben und Begleitung am Lebensende anstoßen.

Die Vertreter der christlichen Kirchen und Gemeinden in Oberösterreich plädieren einhellig für einen Fokus auf palliativmedizinische, therapeutische und seelsorgliche Begleitung von Kranken, Sterbenden und Suizidgefährdeten, statt ein Recht auf Beihilfe zum Suizid zu implementieren.

Im Rahmen der Pressekonferenz wird eine gemeinsame Stellungnahme der Kirchen präsentiert, Vertreter einzelner Kirchen werden zu Wort kommen. Zudem berichtet Oberarzt Dr. Johann Zoidl, Vorstand der Palliativstation St. Louise am Ordensklinikum Linz / Barmherzige Schwestern, von seiner langjährigen Erfahrung in der Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen.

Gesprächspartner:

Superintendent Dr. Gerold Lehner, Evangelische Kirche A. B. in Oberösterreich

Bischof Dr. Manfred Scheuer, Katholische Kirche in Oberösterreich

Pfarrer Dr. Sorin Bugner, Rumänisch-orthodoxe Pfarre Linz

Pfarrer Mag. Martin Eisenbraun, Generalvikar der Altkatholischen Kirche Österreich

Oberarzt Dr. Johann Zoidl, Vorstand der Palliativstation St. Louise am Ordensklinikum Linz / Barmherzige Schwestern und Mitglied im Vorstand des Landesverbandes Hospiz OÖ

Forum der christlichen Kirchen in Oberösterreich Geschichte und Selbstverständnis

Das Forum besteht in der jetzigen Form seit September 2000. Zuvor existierte bereits ein informeller *Ökumenischer Arbeitskreis* für die Stadt Linz, der 1965 ins Leben gerufen wurde.

Im *Forum der christlichen Kirchen in Oberösterreich* ist die **Anerkennung der konfessionellen Identität der Mitgliedskirchen** Grundvoraussetzung und Basis für Begegnung, Dialog und das gemeinsame Arbeiten. Sie ist begründet in der Anerkennung der Taufe. Weiters orientiert sich das Forum an der *Basisformel des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich* und nimmt die soziale Verantwortung gegenüber der Welt wahr. Die Mitgliedskirchen sind sich bewusst, gemeinsam im Heilsmysterium Gottes zu wurzeln, dessen Gegenwart in der Welt sie in Christus durch den Hl. Geist sichtbar machen wollen.

Die Zusammenarbeit ist getragen von **Wertschätzung und Respekt füreinander** und vom Willen, die Einheit unter Christinnen und Christen in Oberösterreich nach den jeweiligen Möglichkeiten der Mitgliedskirchen zu fördern.

Das *Forum der christlichen Kirchen in Oberösterreich* verfolgt ein **dreifaches Ziel**:

- a. „**nach innen**“ die Mitgliedskirchen ökumenisch zu sensibilisieren und auszurichten.
- b. „**miteinander**“ im regen Austausch zu stehen, um die jeweiligen Glaubenslehren und Traditionen kennen zu lernen, wie auch ihre Einbindung in Liturgie und Diakonie. So wird eine vertiefte Kenntnis der Gemeinsamkeiten, aber auch der Unterschiede erlangt. Damit ist die Frage aufgegeben, welche Unterschiede der Einheit der Kirchen im Wege stehen.
- c. „**nach außen**“ für das Evangelium gemeinsam Zeugnis abzulegen. Das erfordert ein waches Bewusstsein für gesellschaftliche Entwicklungen.

d. Diese Aufgaben werden im Rahmen folgender Tätigkeiten bearbeitet:

- in regelmäßigen Sitzungen der Delegierten
- bei der gemeinsamen Vorbereitung und Feier ökumenischer Gottesdienste
- durch die Planung und Durchführung des alljährlichen Ökumenischen Theologischen Tages.

Delegierte der christlichen Kirchen in OÖ:

Altkatholische Kirche

Pfarrer Mag. Samuel J. Ebner, Vikarin Elisabeth Steinegger

Evangelische Kirche A.B.

SI Dr. Gerold Lehner (Vorsitzender), Dr. Thomas Pitters, Mag. Bernhard Petersen

Evangelisch-methodistische Kirche

Pastor Mag. Martin Obermeir-Siegrist, Helene Bindl

Rumänisch-orthodoxe Kirche

Pfarrer Dr. Sorin Bugner

Römisch-Katholische Kirche

Pfarrer Dr. Maximilian Strasser, Mag. Gudrun Becker, Mag. Johanna Eisner

Weitere Mitgliedskirchen:

Baptistengemeinde Linz, Evangelische Kirche H.B. in OÖ, Koptisch-orthodoxe Kirche, Serbisch-orthodoxe Kirche

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.oekumene-ooe.at

**Vorsitzender des Forums der christlichen Kirchen in Oberösterreich:
Dr. Gerold Lehner, Superintendent der Evangelischen Kirche A.B. OÖ**

STELLUNGNAHME

**Die christlichen Kirchen in OÖ warnen vor möglichen Folgen einer
Gesetzesänderung bezüglich der Beihilfe zum Suizid.**

1. Immer wieder stehen Menschen angesichts ihres Sterbens vor bedrängenden Ängsten. Das können Ängste vor qualvollen Schmerzen sein, vor schwindender Eigenständigkeit, dem Verlust der Selbstbestimmung oder auch die Angst davor, sich jemandem in einem beeinträchtigten Zustand zuzumuten.

Dass Menschen in Situationen großen Leides, in denen sie keinen Ausweg mehr erkennen können und in denen keine Besserung möglich erscheint, - dass Menschen in solchen Situationen dieses Leben nicht mehr weiterleben und es deshalb beenden wollen, ist nachvollziehbar und muss in allen Überlegungen zur Thematik präsent bleiben und ernst genommen werden.

Was im Einzelfall eine Gewissensentscheidung ist, die respektiert werden kann, verändert jedoch den Charakter, wenn die Beihilfe zum Suizid zu einem verbrieften Recht wird und Anbieter diese Option bewerben.

2. Von den Befürwortern der Beihilfe zum Suizid, bzw. der aktiven Sterbehilfe wird betont, dass es ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben gebe, das das Recht auf Suizid einschließe. Dieser Anspruch wurzelt tief in der Vorstellung, dass die Selbstbestimmung und Autonomie des individuellen Menschen ein überaus hohes Gut sei aus dem sich in der Folge auch das Recht auf selbstbestimmtes Sterben ableiten lasse.

Demgegenüber weisen wir darauf hin, dass der Mensch als ein grundsätzlich abhängiger und auf andere angewiesener ins Leben tritt. Die Selbstbestimmtheit eines Menschen ist auch in seinem Erwachsenenleben eine relative, denn er steht in vielfältigen Beziehungen familiärer, beruflicher, sozialer und gesellschaftlicher Art. Er übernimmt Verantwortung für andere und er ist anderen verantwortlich. Die meisten Entscheidungen die wir treffen haben Auswirkungen auf andere. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben kann deshalb keineswegs ohne Einbeziehung der familiären, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen diskutiert werden.

Es ist zu bedenken, dass die Setzung von Recht die Ausformung der Gewissen der Individuen einer Gesellschaft beeinflusst, und so für die Werteökologie einer Gesellschaft in hohem Maße Mitverantwortung trägt.

Dass andere Länder diesen Weg (der Legitimierung der Beihilfe zum Suizid, bzw. der aktiven Sterbehilfe) gegangen sind, ist keine Begründung dafür, ihn ebenfalls zu gehen. Die nüchterne Beobachtung der Auswirkungen eines Rechts auf Beihilfe zum Suizid zeigt, dass die Tendenz besteht, die Gründe, die für eine aktive Beendigung des Lebens akzeptiert werden, immer weiter zu fassen.

3. Eine dieser Auswirkungen betrifft die Aushöhlung fundamentaler gesellschaftlicher und moralischer Werte. Wenn beeinträchtigtes und belastetes Leben zunehmend als nicht mehr der menschlichen Würde entsprechend angesehen und als nicht mehr lebenswert qualifiziert wird, entsteht aus den zunächst individuellen Entscheidungen ein gesamtgesellschaftlicher Druck auf die bedingungslose Würde jedes Lebens.

Was sollen beeinträchtigte und in hohem Maße auf die Hilfe anderer angewiesene Menschen davon halten, dass ein solches Leben (mit gesellschaftlicher Billigung) zunehmend als nicht mehr lebenswert betrachtet und auch so (ab-)qualifiziert wird? Kann es überhaupt vermieden werden, dass ein solches individuelles Werturteil sich kollektiv in der Gesellschaft einnistet und der Wunsch (auch unter leidvollen und für andere belastenden Umständen) zu leben, unter Druck gesetzt wird, sich dafür zu rechtfertigen?

Die Straffreiheit bei Beihilfe zum Suizid führt nicht unbedingt zu Autonomie und Freiheit von Betroffenen, sondern kann auch für Leidende und Sterbende zu einem gesellschaftlichen Erwartungsdruck oder zu einer rein ökonomischen Sicht auf Pflege und Palliativmedizin führen.

4. Anstatt die Beihilfe zum Suizid als eine normale Möglichkeit mit dem Sterben umzugehen zu etablieren, setzen wir uns dafür ein, Menschen in der Situation unerträglichen Leidens beizustehen, sie zu begleiten und zu betreuen, uns um ihren Leib und um ihre Seele zu sorgen, ihrem Leid nicht auszuweichen, sondern uns ihm zu stellen und im Sinne eines „Mit-Leidens“ daran Anteil zu nehmen.

Auch wo ein Mensch mit seinem Leben abgeschlossen hat, hört die Verpflichtung von Kirche und Gesellschaft nicht auf, der sterbenden Person kontinuierliche Pflege, Schmerzlinderung, menschliche Gesellschaft, Unterstützung und geistlichen Beistand zu geben.

Linz, am 1. September 2020

Altkatholische Kirche
Evangelische Kirche A.B.
Evangelisch-Methodistische Kirche
Römisch-Katholische Kirche, Diözese Linz
Rumänisch-Orthodoxe Kirche

Evangelische Kirche A.B. Oberösterreich

4020 Linz, Bergschlößlgasse 5
+43 732/65 75 65 | ooe@evang.at

**Römisch-Katholische Kirche:
Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer**

Sterbebegleitung: Ein Leben in Würde bis zuletzt

Ein humaner Sterbebeistand, der diesen Namen verdient, verfolgt das Ziel, einem sterbenden Mitmenschen Raum für die Annahme seines eigenen Todes zu gewähren. Sie belässt ihm das Recht auf das eigene Sterben – nicht nach der Art der manipulierten Selbsttötung, sondern im Sinn einer bewussten Annahme des Todes. Von Seiten der Ärzte, Pflegekräfte und der Angehörigen soll dies durch wirksame Schmerzlinderung, aufmerksame medizinische Pflege und mitmenschliche Nähe unterstützt werden. Ein wichtiges Dokument der internationalen Staatengemeinschaft, die Charta des Europarates zum „Schutz der Menschenrechte und der Würde unheilbar Kranker und Sterbender“ aus dem Jahre 1999 proklamiert ausdrücklich, dass sich die unverletzliche Würde des Menschen über alle Phasen des Lebens erstreckt und daher auch den Anspruch auf ausreichenden Schutz und wirksame Unterstützung und Hilfe beim Sterben umfasst. In ihrer letzten Bestimmung fordert die Charta ausdrücklich, dass der Respekt vor der Würde Sterbender absichtliche Tötungshandlungen niemals legitimieren kann.

Tötungsverbot

Das dem ärztlichen Auftrag zum Lebensschutz korrespondierende ethische Prinzip ist das Tötungsverbot. Es gehört zum Ethos aller großen Weltreligionen und ist in seiner positiven Form, als fundamentales Lebensrecht, in allen Verfassungen der modernen Demokratien verankert und durch Gesetze geschützt. Der Blick auf die geschichtliche Entwicklung zeigt auch in der säkularen Gesellschaft die Tendenz zu einer Ausweitung und immer wirksameren Durchsetzung des Tötungsverbotes. Die Todesstrafe wird in den meisten zivilisierten Gesellschaften nicht mehr als erlaubtes Mittel der Strafverfolgung angesehen, und auch die Ethik des gerechten Krieges ist im Atomzeitalter mehr als fragwürdig geworden.

Suizid: Immanuel Kant verwirft den Suizid mit der metaphysischen Begründung, das Subjekt der Sittlichkeit auszulöschen bedeute, das Fundament aller autonomen Freiheit und damit aller sittlichen Verbindlichkeit zu negieren (Metaphysik der Sitten § 6). Im Kontrast dazu: Recht auf den je eigenen Tod (Jean Améry).

Das deutsche Urteil

In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 26.2.2020 viele – auch Experten – überrascht. Es hat §217 des deutschen Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 3. Dezember 2015 für nichtig erklärt. Diese Bestimmung sah eine strafrechtliche Sanktion geschäftsmäßiger Beihilfe zum Suizid vor. Diese Bestimmung wurde wegen Unvereinbarkeit mit dem deutschen Grundgesetz (Verfassungswidrigkeit) für nichtig erklärt. Das wird vom Bundesverfassungsgericht damit begründet, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art.2 Abs 1 i.V. mit Art. 1 Abs 1 GG) ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben als Ausdruck persönlicher Autonomie umfasst.

Auch in Österreich haben daraufhin vier Personen beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) Individualanträge gestellt, § 78 StGB, der in Österreich, wie in vielen anderen Ländern auch Beihilfe zum Suizid unter Strafe stellt, als verfassungswidrig aufzuheben. Nach einer Pressemitteilung des VfGH wurde das Thema Tötung auf Verlangen („aktive Sterbehilfe“) in der Juni-Session behandelt und wird im Herbst erneut auf der Tagesordnung stehen. Es wird voraussichtlich Gegenstand einer öffentlichen Verhandlung im September sein. Danach wird der VfGH entscheiden.

Mit dem Suizidassistenten-Urteil proklamiert das deutsche Bundesverfassungsgericht eine neue Letztbegründung der Freiheit zum Suizid:¹ die selbstbestimmte Verfügung über das eigene Leben als Ausdruck autonomer Persönlichkeitsentfaltung. Die Menschenwürde wird „mit prinzipiell unbeschränkter individueller Selbstbestimmung“ gleichgesetzt. Auslegung der Menschenwürdegarantie „im Sinne schrankenloser Autonomie und Selbstverfügung“ und diese unbeschränkte individuelle Selbstbestimmung erhält den Vorrang. Selbstbestimmtes Sterben unter Mitwirkung Dritter wird in den Rang einer letztgültigen Verwirklichung von Freiheit und Würde erhoben.

Menschliche Entscheidungen werden jedoch von gesellschaftlichen und kulturellen Faktoren beeinflusst. Es besteht die Gefahr, dass die bedingungslose Anerkennung selbstzwecklichen Daseins durch sozialen Druck in Rechtfertigungsnot gerät. Verkürzter Freiheitsbegriff: Das zentrale Argument der Euthanasiebefürworter, die Berufung auf die Autonomie des Menschen, ist „philosophisch inkonsistent“. Menschliche Freiheit erschöpft sich nicht in „Autarkie“. Jeder Mensch ist bereits eingebettet in zwischenmenschliche Verhältnisse der Fürsorge und der Verantwortung für den Nächsten.

Im Jahr 1999 wurde auf österreichische Initiative die Empfehlung zum „Schutz der Menschenwürde und Menschenrechte Sterbender und terminal Kranker“ mit großer Mehrheit von der parlamentarischen Versammlung angenommen und seither mehrfach in der Judikatur des EGMR bestätigt.² In diesem Dokument wird nach der Analyse der einschlägigen Hauptprobleme mit dem Sterben in unseren modernen Gesellschaften den Regierungen der Mitgliedsstaaten Folgendes empfohlen:

- Vorrang in den Aufbau und Ausbau der Palliativpflege und von Hospizen zu legen
- dafür zu sorgen, dass niemand gegen seinen Willen einer medizinischen Behandlung unterzogen wird, bzw. gegen seinen Willen weiterbehandelt wird und so ein leidvoller Sterbeprozess verlängert wird (Autonomie als Abwehrrecht).
- dafür zu sorgen, dass Art. 2 der EMRK, nach dem eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden darf, ausdrücklich auch für Schwerkranke und Sterbende gilt. „Der Todeswunsch eines Sterbenden kann niemals gesetzliche Rechtfertigung für Handlungen sein, deren Ziel die Herbeiführung des Todes ist“ (letzter Satz der Empfehlung 1418/99).

Römisch-Katholische Kirche:

4021 Linz, Herrenstraße 19, Pf. 251
+43 732/77 26 76 - 1130 | presse@dioezese-linz.at

¹ Vgl. dazu Eberhard Schockenhoff, SELBSTBESTIMMTES STERBEN ALS UNMITTELBARER AUSDRUCK DER MENSCHENWÜRDE? Zum Suizidassistenten-Urteil des BVerfG vom 20. Februar 2020

² Vgl. dazu die einschlägigen Publikationen von Günter Virt

Altkatholische Kirche: Generalvikar Mag. Martin Eisenbraun

Altkatholische Akzente

Wenn wir über Gesetzesänderungen bezüglich der Beihilfe zum Suizid sprechen, ist es sinnvoll, die sich ändernden Motive für einen Suizid zu betrachten. Waren es einmal psychische Krisen oder unerträgliche Schmerzen, wird heute der Freitod auch als Folge von Altersarmut oder gesellschaftlicher Bedeutungslosigkeit gesucht. Hier geht es um Defizite, die unsere Gesellschaft zu verantworten hat.

Im Gespräch mit Mitarbeiter*innen eines Tageshospizes wurde mir versichert, dass unter den Klient*innen der Einrichtung das Bedürfnis nach aktiver Sterbehilfe nicht existiert. Kein Wunder, denn dort wird schwer kranken Menschen ganzheitliche Zuwendung geschenkt, medizinisch, emotional, spirituell und individuell. Das benötigen Menschen in extremen Situationen ihres Lebens.

Die Gesetzesänderung schreckt mich nicht, aber die neoliberale Wertewelt in der wir leben schon! Ein „bedingungsloses Grundeinkommen“ und der Wert des Menschen, der ihm über seine beruflichen Leistungen hinaus zugestanden wird, könnte die Situation mehr als entspannen.

Das Thema ist komplex! Aktive Sterbehilfe als Dienstleistung durch Sterbehilfe-Agenturen, die ein Ersatz für soziale Verantwortung, Mitmenschlichkeit und menschengerechte sozialpolitische Konzepte darstellen, sind bedrohlich und abzulehnen!

Als Seelsorger erlebe ich, dass Menschen gute Gründe für einen Freitod haben können. Zum Beispiel gehen viele schmerztherapeutische Überlegungen voraus, bis die Entscheidung zu einer „subjektiven Wahrheit“ für die Betroffenen wird.

Ich kann nun sagen, diese Gewissensentscheidung muss ich akzeptieren; wenn ich mich dann zurückziehe, lasse ich die Menschen allein. Persönliche, seelsorgliche Begleitung, Gebet und Ritual, angesichts des selbst gewählten Todes, ist nicht nur eine Herausforderung, sondern ein Auftrag.

Altkatholische Kirche Österreichs

5020 Salzburg, Schloss Mirabell - Eingang 1

+43 664/577 08 72 | martin.eisenbraun@altkatholiken.at

Rumänisch-orthodoxe Kirche: Pfarrer Dr. Sorin Bugner

„Alles ist dir erlaubt, aber nicht alles dient zum Guten.“ (1 Korinther 10.23)
Das sind die Worte des Apostels Paulus, die bis heute die ganze christliche Welt prägen. Das Gute aber wird von Epoche zu Epoche der Menschheit unterschiedlich wahrgenommen und ist kulturell bedingt.

1. Ist Gott das Gute?

Über Gott können wir sagen, dass er das Gute, das Heilige, das Alles ist. Wenn er gut ist, dann hat er auch seine Schöpfung gut geschaffen. Der Mensch ist die Krone dieser Schöpfung. Er soll sich um sie und um sich selbst sorgen bis an das Ende seiner Tage. Vielleicht bin ich zu theologisch, aber wir sollen verstehen, dass Gott alles transzendiert, was wir über ihn sagen können, weil er übernatürlich ist. Und damit wir mit ihm einen vernünftigen Kontakt haben, hat er uns eine Ethik, seine Gebote, gegeben.

2. Ist der Mensch auf ein ethisches Wesen reduzierbar?

Eigentlich nicht - als Ebenbild Gottes transzendiert er die Ethik. Er ist mehr als das. Der Mensch respektiert eine Ethik damit er ordentlich, glücklich und sicher leben kann. Aber der Mensch, egal wo er lebt und woher er kommt, ist gleich viel wert in den Augen Gottes und kann nicht auf einige ethischen Normen reduziert werden. Es gibt weltweit viele Ethiken, trotzdem soll das Gebot der Liebe alle Menschen vereinen. Und dieses Gebot ist gegen den Tod: „Du sollst nicht töten!“

3. Was ist das Leben?

Es ist ein Geschenk Gottes. Aber auch das *Ewige Leben* ist ein Geschenk Gottes und der Mensch ist ewig! Er soll sich dessen bewusst sein und bewusst werden.

Fazit

Die Sterbehilfe stellt all diese oben dargestellten Lehren infrage. Aus Sicht der orthodoxen Kirche ist deswegen Sterbehilfe eine falsche Entscheidung.

Rumänisch-orthodoxe Kirche

4020 Linz, Wieningerstrasse 14
+43 650/380 14 47 | bugsorkirche@gmail.com

Vorstand der Palliativstation St. Louise am Ordensklinikum Linz/Barmherzige Schwestern
und Mitglied im Vorstand des Landesverbandes Hospiz OÖ:
Oberarzt Dr. Johann Zoidl

Palliative Care als suizidpräventive Option nahe dem Lebensende.

Die Hospiz- und Palliativbewegung war schon von Anbeginn der Entwicklung in den 60er Jahren eine Antwort auf die Nöte der Menschen, die nahe am Lebensende stehen. Bedrohliche Krankheitssituationen verändern das bislang gewohnte Leben radikal. Die Bewältigung und Gestaltung dieses Lebens, das gekennzeichnet ist von körperlichen und seelischen Beschränkungen, Eingrenzung von sozialen Lebensformen, begrenzter Lebenszeit und Verlust an Lebensmut und Lebenssinn, braucht fürsorgliche, umfassende zutiefst menschliche Begleitung und Betreuung unter Einschluss der nahestehenden Menschen.

Trotz bester Betreuung und bestmöglicher Behandlung von quälenden Symptomen kann in existentiellen Notsituation der Sterbewunsch geäußert werden. „Ich kann nicht mehr, ich will nicht mehr, Sie haben mir versprochen, ich muss nicht so leiden.“ Dies ist nicht zwangsläufig die Aufforderung, das Leben zu beenden. Als Palliativmediziner ist dies die Situation, in der ich den Menschen nicht alleine lasse, ich nehme ihn wahr, höre hin und bleibe in meiner Aufmerksamkeit präsent.

Palliative Care kümmert sich mit ganzheitlichem Blick um den Menschen mit seinen oft komplexen mehrdimensionalen Problemen. Zunehmende Schwäche, Mobilitätsverlust mit Angst vor Kontrollverlust körperlicher Funktionen brauchen zunehmende Unterstützung. Schmerz, Atemnot, Übelkeit können medikamentös in der Regel gut gelindert werden. Auch mit allen Reduktionen, die der Mensch erfährt, wird seine Autonomie gestützt und die Würde gewahrt. Gesetzte Maßnahmen orientieren sich an der Lebensqualität und nicht an Lebenszeit.

Bei unerträglichem Leidensdruck steht die Möglichkeit der palliativen Sedierung zur Verfügung, entsprechend gültiger Leitlinien.

Einfühlsame Kommunikation ist zu jedem Zeitpunkt Voraussetzung für eine gelingende Betreuung, sowohl für den betroffenen Menschen als auch für die Angehörigen.

Nach über 20 jähriger persönlicher Erfahrung zeigt interprofessionelle Palliative Betreuung eine klare Reduktion von Wünschen nach aktiver Beendigung des Lebens.

Ordensklinikum Linz GmbH

Barmherzige Schwestern

4021, Seilerstätte 4

+43 732 / 7677 – 6994 | johann.zoidl@ordensklinikum.at